

# RS Vwgh 1999/2/18 97/15/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Aus RdW 194, SWK A 261, abgedruckt im Steuerindex von Neuner und Zechmeister, Jahr 1993, ist nicht ableitbar, dass ein Deponierecht nur dann angesetzt werden könne, wenn der Nutzer der Deponie und der Grundstückseigentümer nicht ident seien (Hinweis E 11.12.1990, 90/14/0199, betreffend ein mit dem Grundeigentum verbundenes Jagdrecht; E 16.11.1993, 90/14/0077). Veräußert ein Grundeigentümer mit dem Grundstück verbundene Rechte (hier: zur Nutzung als Mülldeponie), ist insoweit eine gesonderte (immaterielle) Wirtschaftsguteigenschaft nicht ausgeschlossen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150015.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)